



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

ZRE - Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH  
Bullerdeich 19  
20537 Hamburg

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Referat 12 Energieerzeugung und Abfallverbrennung  
Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 [REDACTED] Zentrale 040 – 428 280

Ansprechperson: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: I 1209 - 7848-A - 1163/2021

12.08.2024

I

## Genehmigungsbescheid

nach dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG)  
in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258 ff),  
zuletzt geändert am 23.01.2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

Auf Antrag vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), zuletzt geändert und vervollständigt am 29.05.2024 (eingegangen am 29.05.2024) erhält die Firma

ZRE - Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH  
Bullerdeich 19  
20537 Hamburg

die Genehmigung für die befristete **Einleitung von Baugrubenwasser**  
von dem **Grundstück**:

**Straße:** Schnackenburgallee 100  
**Hamburg:** Bahrenfeld  
**Flurstücks- Nr.:** 4231

für folgende **Baumaßnahmen**:

- Baugrube 1 (Abfallbunker)
- Baugrube 2 (Fernwärmeübergabestation)
- Baugrube 3 (Fernwärmeübergabestation Trog)
- Baugrube 4 (Verwaltung Süd)

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahn S3 und S31

Bus-Linien 13, 34, 151, 154, bis Wilhelmsburg

- Baugrube 5 (Verwaltung Nord)
- Baugrube 6 (Kesselhaus)
- Baugrube 7 (Abgasreinigung Süd)
- Baugrube 8 (Abgasreinigung Nord)
- Baugrube 9 (Treppenhaus Abgasreinigung)
- Baugrube 10 (Treppenhaus Kesselhaus)
- Baugrube 11 (Wandachse C)

sowie für die befristete Einleitung von **Rückspülwasser** von zwei Baugrubenwasserbehandlungsanlagen

und die befristete Einleitung von während der Bauzeit **im Bunkergebäude anfallendem Niederschlagswasser**

mit den unter Ziffer II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind folgende Antragsunterlagen:

1. Antragsformulare (Baugrubenwasser / Abwasser aus Sanierungen) (jeweils 2 Seiten) vom
  - a) 06.10.2022
  - b) 14.07.2023
  - c) 22.11.2023
  - d) 23.01.2024
  - e) 22.04.2024
2. Erläuterungsbericht, Antrag auf Erteilung einer Indirekt-Einleitungsgenehmigung für die vorübergehende Einleitung von unbelastetem Baugrubenwasser nach § 11a HmbAbwG i.V.m. § 58 WHG, Revision 04, GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt und Managementberatung mbH, 06.10.2022 (39 Seiten)
3. BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg – Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH, 14.07.2023 (105 Seiten)
4. BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg – Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH, 29.11.2023 (31 Seiten)
5. BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg – Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH, 23.01.2024 (103 Seiten)
6. BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg – 3. Erläuterungsbericht Antrag für eine Ergänzung / Erweiterung zum bestehenden Antrag (Gz.: I 12 – 7848-A – 1163/2021-4) zur vorübergehenden Einleitung von Baugrubenwasser nach § 11a, O + P Geotechnik GmbH, 27.05.2024 (14 Seiten)

7. KOP Geotechnik GmbH, E-Mail vom 19.06.2024, Antrag auf Änderung der 5. Zulassung des vorzeitigen Beginns der Einleitung von Baugrubenwasser (Gz.: I 12 - 7848-A - 1163/2021-5, 11.06.2024)
8. Stellungnahme zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG im Rahmen der Entwicklung des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) in Hamburg Bahrenfeld, Planula – Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, 13.01.2022, angepasst am 29.11.2022 (8 Seiten)

Die Antragsunterlagen werden nicht mit dem Bescheid zurückgesendet.

Dieser Bescheid umfasst ohne die Vorlagen und Anlagen 18 Seiten.

## II

# Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1 Einleitungsstellen

Zugelassene Einleitstellen in das Regenwassersiel und Schmutzwassersiel gemäß Anhang 1

#### Regenwassersiel:

- a) E0101-HSEKANAL-60396036
- b) E0101-HSEKANAL-SQD100400480,1
- d) E0101-HSEKANAL-60396078

#### Schmutzwassersiel:

- c) E0102-HSEKANAL-90080927

- 1.1 Das aus den Baugruben 1 bis 3 geförderte Baugrubenwasser darf vorübergehend über eine mobile Leitung in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel) eingeleitet werden. Es ist über die Einleitstelle nach Ziffer 1 a) und alternativ über das Niederschlagsentwässerungssystem der Bioabfallumschlaganlage der Stadtreinigung Hamburg AöR zur Einleitstelle nach Ziffer 1 b) in das Regenwassersiel einzuleiten. Hierbei sind die Anforderungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbiotops zu beachten. Die Möglichkeit der Umschaltung zwischen den Einleitstellen ist technisch, z. B. per Schieber, herzustellen.
- 1.2 Das aus den Baugruben 4 bis 11 geförderte Baugrubenwasser darf vorübergehend über eine mobile Leitung in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel und Schmutzwassersiel) eingeleitet werden. Es ist über die Einleitstelle nach Ziffer 1 d) in das Regenwassersiel einzuleiten; ein Teilstrom des Baugrubenwassers darf zudem über die Einleitstelle nach Ziffer 1 c) in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.  
  
Hinweis:  
  
In Abstimmung mit Hamburg Wasser kann ein von Anhang 1 abweichender Schacht zur Einleitung in die Regenwassersielhaltung (Einleitstelle 1 d)) festgelegt werden.
- 1.3 Das im Abstand von ca. vier Wochen anfallende Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden auf dem Standort betriebenen Baugrubenwasserbehandlungsanlagen darf vorübergehend jeweils über einen Zeitraum von maximal sechs Stunden über eine mobile Leitung über die Einleitstelle nach Ziffer 1 c) in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassersiel) eingeleitet werden.
- 1.4 Das im bestehenden Bunkergebäude während der Bauphase anfallende Niederschlagswasser darf vorübergehend über eine mobile Leitung über die Einleitstelle nach Ziffer 1 c) in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassersiel) eingeleitet werden.

## 2 Befristung und Einleitungsmengenbegrenzung

2.1 Die maximal zulässigen Volumenströme sowie die Einleitzeiträume der einzelnen Abwasserteilströme sind wie folgt begrenzt:

Maßnahme	Öff. Abwasseranlage	max. Volumenstrom	Befristung bis
Baugruben 1 bis 3	Regenwassersiel	40,32 m³/h	31.12.2025
Baugruben 4 bis 11	Regenwassersiel	115 m³/h	31.12.2025
Baugruben 4 bis 11	Schmutzwassersiel	35 m³/h	31.12.2025
Rückspülwasser	Schmutzwassersiel	50 m³/h	31.12.2025
Niederschlagswasser Bunkergebäude	Schmutzwassersiel	5 m³/h	31.12.2025

2.2 Bei Einleitung von Baugrubenwasser über die Einleitstelle nach Ziffer 1 b) ist am Auslass in das Regenrückhaltebecken V016 die in der Einleitungsgenehmigung nach § 11a. HmbAbwG vom 11.10.2018 (Gz. U33 – BA 24925 – 106/17) genehmigte maximale Einleitungsmenge von 10 l/s einzuhalten. Diese maximale Einleitungsmenge gilt gemeinsam für das Baugrubenwasser des ZRE und das auf den Flächen der Bioabfallumschlaganlage der Stadtreinigung Hamburg AöR anfallende Niederschlagswasser.

2.3 Die insgesamt in das Schmutzwassersiel eingeleitete Abwassermenge, bestehend aus den Teilströmen

- Baugrubenwasser aus den Baugruben 4 bis 11,
- Rückspülwasser der Kiesfilter der Wasseraufbereitungsanlagen Nord und Süd und
- Niederschlagswasser aus dem bestehenden Bunkergebäude,

darf eine Menge von 35 m³/h, bei Einleitung von Rückspülwasser und begrenzt auf einen Zeitraum von jeweils 6 Stunden zusätzlich 50 m³/h, nicht überschreiten.

3 Sofern in den diesem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen (siehe Abschnitt I Ziffer 1 bis 8) widersprechende Angaben enthalten sind, gelten die Ausführungen der jüngsten/ aktuellsten Antragsunterlagen, soweit in dieser Genehmigung keine diesbzgl. Abweichungen festgelegt worden sind.

4 **Vor Beginn der Einleitungen** sind mit Hamburg Wasser/ Sielbezirk West [REDACTED]

- der Einleitungsbeginn,
- die Einleitungsstellen
- und die technischen Details der Einleitung abzustimmen
- sowie ein Vororttermin zur Abnahme der Wasserhaltung und -messung zu vereinbaren.

5 **Vor Beginn der Einleitungen** sind der zentralen Stelle (Tel. +49 40 78 88 – 31 611, E-Mail-Adresse: [baugrubenwasser@hamburgwasser.de](mailto:baugrubenwasser@hamburgwasser.de))

- der Einleitungsbeginn,
- die für die Wasserhaltung zuständige Firma und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer
- sowie eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der dauerhaft (Montag bis Sonntag, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) eine Ansprechperson erreichbar ist.

## 6 Verkehrssicherungspflicht

Vor Beginn der Einleitung ist die Einleitstelle 1 d) mit Hamburg Wasser [REDACTED] E-Mail: [REDACTED] oder [REDACTED] E-Mail: [REDACTED] ) abzustimmen.

Schläuche und Brücken sind nach Vorgabe von Hamburg Wasser zu errichten, so dass der Werkverkehr nicht behindert wird. Die Sicherung der Einleitstelle 1 d) erfolgt in Eigenverantwortung durch die Antragstellerin.

- 7 Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung in das Schmutzwassersiel im Bedarfsfall innerhalb von zwei Stunden eingestellt werden kann.

Hinweis:

Hamburg Wasser ist im Störfall unter folgenden Rufnummern erreichbar:

- Tagesdienst: +49 40 78 88 – 37 162,
- Rufbereitschaft: 0170 – 63 52 811

- 8 Der Beginn der Einleitungen ist Hamburg Wasser zusätzlich über folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: [probenahme-abwasserlabor@hamburgwasser.de](mailto:probenahme-abwasserlabor@hamburgwasser.de).

- 9 Die eingeleitete Wassermenge ist separat für jeden Abwasserteilstrom über einen kalibrierten und für den einzuleitenden Volumenstrom geeigneten Wasserzähler zu erfassen. Die Wasserzähler sind in Fließrichtung hinter den Abwasserbehandlungen bzw. Zwischenspeicherbecken anzuordnen.

- 10 Änderungen, z. B. Zählerwechsel, andere Einleitstelle oder Änderungen der Wasserhaltung, sowie Störungen bei der Wasserzählung sind der o.g. zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen und auf dem Erfassungsbogen (s. Anlage 1) zu dokumentieren.

Hinweis:

Änderungen, die über die hier zugelassene Art und den Umfang der Einleitung hinausgehen, bedürfen vorab einer Genehmigung von der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde.

- 11 Das Ende der Einleitung ist der o. g. zentralen Stelle unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. In der Mitteilung sind für jeden Abwasserteilstrom Angaben entsprechend dem „Erfassungsbogen der eingeleiteten Wassermenge“ zu machen, der diesem Bescheid beiliegt. Für die Mitteilung kann auch der handschriftlich ausgefüllte Erfassungsbogen eingescannt und per E-Mail an die zentrale Stelle verschickt werden.

Weiterhin ist der zentralen Stelle eine Dokumentation vorzulegen, in der für jede Einleitstelle die Sielart, der Zeitraum der Einleitung und die maximal eingeleitete Menge dargestellt sind.

Für die Einleitung des Rückspülwassers sind der Zeitraum der Einleitungen, die Einleitmenge und Häufigkeit anzugeben.

- 12 Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen im Fall von Ausfällen der Wasseraufbereitungsanlagen sichergestellt wird, dass die zugelassenen Einleitmengen nicht überschritten werden und keine ungereinigten Wässer in das Regenwassersiel gelangen.

- 13 Zur Vermeidung eines einleitungsbedingten Sand- und Bodeneintrages in das Schmutz- und in das Regenwassersiel sind ausreichend dimensionierte Sandfänge einzubauen und zu betreiben.

- 14 Kommt es trotz der in diesem Bescheid genannten Maßnahmen zu einer Versandung der Siele, sind die Kosten einer Sielreinigung und/oder anderer verursachter Schäden nach § 19 Sielabgabengesetz in der derzeit gültigen Fassung zu ersetzen.

- 15 Es ist neben dem Sandfang eine geeignete und ausreichend dimensionierte Behandlungsanlage für das belastete Baugrubenwasser zu errichten und zu betreiben, soweit dies zur Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 19 und 20 erforderlich ist.
- Die laut den Antragsunterlagen (Erläuterungsberichte nach Abschnitt I Ziffer 2 bis 5) vorgesehenen Behandlungsstufen Kiesfilter, Ionenaustauscher und Aktivkohlefilter der beiden Abwasserbehandlungsanlagen Süd und Nord sind bei einer Einleitung in das Regenwassersiel dauerhaft zu betreiben.
- 16 Das Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden Abwasserbehandlungsanlagen ist vor Einleitung einer geeigneten Abwasserbehandlung zu unterziehen, sofern dies für die Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 21 erforderlich ist.
- Das Rückspülwasser ist mindestens in einem Rückspülbecken solange zwischenspeichern, bis sich die darin enthaltenen Feststoffe abgesetzt haben. Es darf lediglich die Klarphase in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.
- 17 Sofern es für die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 22 erforderlich ist, ist das im Bunkergebäude anfallende Niederschlagswasser vor der Einleitung einer weitergehenden geeigneten Abwasseraufbereitung zu unterziehen. Alternativ kann das Niederschlagswasser extern ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden.
- 18 Zur Entnahme von Abwasserproben sind jederzeit zugängliche Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen und der Rückspülbecken zu installieren und gemäß nachfolgender Tabelle zu benennen.

<b>Anlage</b>	<b>Siel</b>	<b>Probenahmestelle</b>
Abwasseraufbereitungsanlage Süd	Regenwassersiel	K1
Abwasseraufbereitungsanlage Nord	Regenwassersiel	K2
Abwasseraufbereitungsanlage Nord	Schmutzwassersiel	S3
Rückspülbecken Abwasseraufbereitungsanlage Süd	Schmutzwassersiel	S1
Rückspülbecken Abwasseraufbereitungsanlage Nord	Schmutzwassersiel	S2

Die Proben des im Bunkergebäude anfallenden Niederschlagswassers sind aus den Zwischenspeicherbecken zu entnehmen.

## 19 Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Regenwassersiel

Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen Süd und Nord (Probenahmestellen K1 und K2) bei der Einleitung in das Regenwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 - 9
absetzbare Stoffe	0,1 ml/l in 0,5 h
CSB	15 mg/l
Summe PAK <sup>1</sup> (ohne Naphthalin und Methylnaphthaline)	0,2 µg/l
Naphthalin und Methylnaphthaline	2,0 µg/l
Summe BTEX <sup>2</sup>	20 µg/l
Kohlenwasserstoffe (gesamt)	5 mg/l
Summe LHKW <sup>3</sup>	10 µg/l
AOX, berechnet als Chlorid	50 µg/l
Nickel	5 µg/l
Kupfer	5 µg/l
Zink	50 µg/l

<sup>1</sup> Σ Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, nach EPA, ohne Naphtalin): Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]-perylene, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Phenanthren und Pyren

<sup>2</sup> Σ Benzol, Toluol, Ethylenbenzol, o-Xylol, m-Xylol und p-Xylol

<sup>3</sup> Trichlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor

## 20 Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Schmutzwassersiel

20.1 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf des zweiten Sandfangs der Abwasseraufbereitungsanlage Nord (Probenahmestelle S3) bei der Einleitung in das Schmutzwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 – 10,5
absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h
Summe PAK (ohne Naphthalin und Methylnaphthaline)	1 µg/l
Naphthalin und Methylnaphthaline	5 µg/l
Summe BTEX	100 µg/l
Kohlenwasserstoffe (gesamt)	20 mg/l
Summe LHKW	20 µg/l
AOX, berechnet als Chlorid	100 µg/l
Nickel	500 µg/l
Kupfer	500 µg/l
Zink	2.000 µg/l

20.2 Für alle unter Ziffer 20.1 nicht aufgeführten Parameter gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

## 21 Anforderungen an die Einleitung des Rückspülwassers

21.1 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden Abwasseraufbereitungsanlagen Süd und Nord (Probenahmestellen S1 und S2) bei der Einleitung in das Schmutzwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 – 10,5
absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h
abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l*
Eisen (II)	2 mg/l
Kupfer	2 mg/l
Zink	5 mg/l

\*ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe

21.2 Für alle unter Ziffer 21.1 nicht aufgeführten Parameter gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

**22 Anforderungen an die Einleitung des im Bunkergebäude anfallenden Niederschlagswassers in das Schmutzwassersiel**

22.1 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf der Aufbereitungsanlage (Probenahme aus den Zwischenspeicherbecken) bei der Einleitung in das Schmutzwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 – 10,5
absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h
Sulfat	600 mg/l
Kohlenwasserstoffe (gesamt)	20 mg/l

22.2 Für alle unter Ziffer 22.1 nicht aufgeführten Parameter gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

23 Den Grenzwerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Für die Parameter Naphthalin und Methylnaphthaline ist die DIN EN ISO 17993 anzuwenden, für den Parameter PAK ist diese Norm analog zu verwenden. Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter: [www.hamburg.de/abwasser](http://www.hamburg.de/abwasser).

Alle Parameter sind in der Originalprobe zu ermitteln.

Hinweis:

Die unter Ziffer 19 bis 22 angegebenen Grenzwerte gelten nach Nr. 2.2 der Allgemeinen Einleitbedingungen noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 – 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde.

24 Lassen sich die oben genannten Grenzwerte nicht sicher einhalten, ist die im Briefkopf genannte Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu veranlassen.

25 Nach dem Ende der befristeten Einleitungen sind die Entwässerungsanlagen für das Einleiten des Baugrubenwassers sowie des Rückspülwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.

**26 Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG**

26.1 Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlagen zu überprüfen. Dabei sind die Anlagen durch Sichtkontrolle auf Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen sowie die Abläufe der Abwasserbehandlungsanlagen zu überprüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Zudem sind die an den Abwasserbehandlungsanlagen durchgeführten Wartungsarbeiten und Filterwechsel / Filterspülungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens bis sechs Monate nach Abschluss der Einleitungen aufzubewahren und der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 26.2 An den Probenahmestellen K1, K2 und S3 sind jeweils monatlich Stichproben zu entnehmen. Bei erstmaligem Anschluss einer neuen Baugrube an die Baugrubenwasserhaltung sind zusätzlich am ersten Tag sowie am 5., 10. und 20. Tag der Einleitung von aus diesen Baugruben gefördertem Wasser Stichproben zu entnehmen. Anschließend sind die Stichproben monatlich zu entnehmen. Die Proben sind schnellstmöglich von einem qualifizierten Labor auf die unter Ziffer 19 (Probenahmestellen K1 und K2) bzw. Ziffer 20.1 (Probenahmestelle S3) genannten Parameter zu untersuchen.
- 26.3 An den Probenahmestellen S1 und S2 ist jeweils vor jeder Einleitung eine Stichprobe zu entnehmen und von einem qualifizierten Labor auf die unter Ziffer 21.1 genannten Parameter zu untersuchen. Das Rückspülwasser ist bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse im Rückspülbecken zu speichern und darf erst mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 21.1 in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden. Ergeben die Messungen nachweislich niedrige Schadstoffbelastungen, kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der Probenahmeturnus und / oder der zu untersuchende Parameterumfang angepasst werden.
- 26.4 Aus den Zwischenspeicherbecken sind jeweils vor einer geplanten Einleitung des im Bunkergebäude anfallenden Niederschlagswassers Stichproben zu entnehmen. Die Abwasserproben sind eindeutig zu bezeichnen. Die Proben sind schnellstmöglich von einem qualifizierten Labor auf die unter Ziffer 22.1 genannten Parameter zu untersuchen. Bei anhaltend niedriger Schadstoffbelastung kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der Probenahmeturnus angepasst werden.
- 26.5 Der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung unverzüglich zuzusenden. Es sind sowohl die Analysenergebnisse als auch die Probenahmeprotokolle vorzulegen. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.
- Die Abwasserproben sind eindeutig zu bezeichnen. In den Probenahmeprotokollen sind die Probenahmestellen anzugeben, wobei die Ziffer 18 aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden sind.
- 26.6 Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass die unter Ziffer 19 bis 22 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dies der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analysenergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung anzuordnen.
- 27 Die bei der Behandlung des Baugrubenwassers und des Rückspülwassers anfallenden Abfälle, insbesondere der in den Rückspülbecken anfallende Schlamm, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen.
- 28 **Umweltbaubegleitung**
- 28.1 Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche regelmäßig den Zustand des Röhrichts im Regenrückhaltebecken V016 während der Baugrubenwasserhaltung kontrolliert und dokumentiert sowie die fachgerechte Umsetzung der in der Stellungnahme zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG im Rahmen der Entwicklung des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) in Hamburg Bahrenfeld, Planula – Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, 13.01.2022 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des geschützten Biotops überwacht.

- 28.2 Wenn Anhaltspunkte für eine Schädigungen des Biotops durch das Baugrubenwasser vorliegen, ist die Einleitung des Wassers unverzüglich zu unterbinden und die weitere Vorgehensweise mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz (Ansprechpartnerin [REDACTED]) abzustimmen.

### III

## Begründung

#### 1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), zuletzt ergänzt am 29.05.2024, beantragte die Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (nachfolgend ZRE GmbH) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) eine Einleitungsgenehmigung für Baugrubenwasser nach § 11a HmbAbwG. Es wurden zudem insgesamt fünf Zulassungen des vorzeitigen Beginns der Einleitung von Baugrubenwasser nach § 58 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG<sup>4</sup>) i. V. m. § 17 WHG beantragt.

Der Antrag umfasst die Einleitung von folgenden Abwasserströmen:

- aus den Baugruben 1 bis 11 gefördertes Baugrubenwasser,
- Rückspülwasser der Kiesfilter der Baugrubenwasseraufbereitungsanlagen Süd und Nord und
- im bestehenden Bunkergebäude anfallendes Niederschlagswasser.

#### 2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

##### 2.1 Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Abwasser von Grundstücken sowie von schwimmenden Einheiten nach § 6 Abs. 6 HmbAbwG darf gemäß § 11a Abs. 1 Satz 1 HmbAbwG in die öffentlichen Abwasseranlagen erst eingeleitet werden, wenn die Einleitung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist und in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung Anforderungen über Art und Maß der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt wurden.

Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage mit angeschlossener Hausmüllsortierungsanlage (Zentrum für Ressourcen und Energie – ZRE) erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb dieser Abfallverbrennungsanlage mit zugehöriger Hausmüllsortieranlage bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG<sup>5</sup> i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV<sup>6</sup> und der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Ein entsprechender Genehmigungsantrag wurde am 28.05.2021 von der ZRE GmbH gestellt. Für dieses Vorhaben besteht nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>7</sup> zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst (siehe Landmann/Rohmer/Seibert, BImSchG, § 13 Rn. 102b; Jarass, BImSchG § 13 Rn. 15).

<sup>4</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

<sup>5</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

<sup>6</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

<sup>7</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Somit fällt die vorliegende Einleitungsgenehmigung nach § 11a Abs. 1 HmbAbwG für Baugrubenwasser nicht unter den § 13 BImSchG und ist nicht von der Konzentrationswirkung der Genehmigung nach BImSchG für das ZRE erfasst. Da die Einleitung hier in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 3 der 4. BImSchV (Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie) erfolgt, ist nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG für die Erteilung einer Indirekteinleitungsgenehmigung das Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV<sup>8</sup>) erforderlich.

## 2.2 Vorhabenbeschreibung

Die ZRE GmbH errichtet auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg eine Abfallbehandlungsanlage, das Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE). Für die Errichtung der Bauteile 1 bis 11 ist eine Baugrubenwasserhaltung erforderlich. Das aus den Baugruben 1 bis 3 (Abfallbunker und Fernwärmeübergabestation) geförderte Baugrubenwasser soll gemäß den Antragsunterlagen in einer mehrstufigen Aufbereitungsanlage (Wasseraufbereitungsanlage Süd) gereinigt und dann in das Regenwassersiel eingeleitet werden. Das aus den Baugruben 4 bis 11 (Verwaltungsgebäude, Kesselhaus, Abgasreinigung, Treppenhäuser Abgasreinigung und Kesselhaus sowie Wandachse C) geförderte Baugrubenwasser soll ebenfalls in einer mehrstufigen Aufbereitungsanlage (Wasseraufbereitungsanlage Nord) gereinigt und dann in das Regenwassersiel eingeleitet werden. Ein Teilstrom dieses Abwassers soll zudem in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden, wobei dieser Abwasserstrom lediglich über zwei Sandfänge der Wasseraufbereitungsanlage Nord aufbereitet wird. Abwasser, das bei der Rückspülung der Kiesfilter der Wasseraufbereitungsanlagen Nord und Süd anfällt, soll in Zwischenspeicherbecken gespeichert und anschließend in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden. Des Weiteren fällt während der Bauphase im bestehenden Bunkergebäude, das Bestandteil der früher am Standort betriebenen Müllverbrennungsanlage Stellingner Moor war, Niederschlagswasser an. Dieses Wasser soll aus dem Bunkergebäude abgepumpt, in zwei Zwischenspeicherbecken gesammelt und dann chargenweise in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden. Die Zwischenspeicherbecken fungieren dabei als Absetzbecken und Sandfang. Der vorzeitige Beginn dieser Einleitungen nach § 58 Abs. 4 WHG i.V.m. § 17 WHG und § 11a HmbAbwG wurde mit den Bescheiden vom 15.12.2022, 17.07.2023, 30.08.2023, 11.12.2023, 22.02.2024 und 11.06.2024 zugelassen.

## 2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die EU-Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL)<sup>9</sup> verfolgt einen integrativen, medienübergreifenden Ansatz. Gem. Artikel 3 lit. b) UVP-RL identifiziert, beschreibt und bewertet die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens (dort „Projekt“) unter anderem auf „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Dieser europarechtlichen Vorgabe kann nur mit einer - auf das Gesamtvorhaben bezogenen - einheitlichen UVP, die alle in der UVP-RL genannten Schutzgüter berücksichtigt, Rechnung getragen werden. Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG steht in Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb des ZRE, welches nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Daher sind in der UVP auch die Auswirkungen der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG zu betrachten. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV des Vorhabens Errichtung und Betrieb des ZRE (Az. 70/2021) befindet sich in Anhang 2.

<sup>8</sup> Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

<sup>9</sup> Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

## 2.4 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG wurden mit den Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb des ZRE zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.02.2022 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg, zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost erfolgte am 28.12.2021. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Der für den 10.05.2022 terminierte Erörterungstermin wurde deshalb durch öffentliche Bekanntmachung am 22.04.2022 abgesagt.

Der Antragsumfang wurde während des laufenden Verfahrens mehrmals geändert. Mit zunehmenden Baufortschritt wurde vom Antragsteller das Erfordernis für weitere Baugrubenwasserhaltungen sowie für die Einleitung von Rückspülwasser und von im bestehenden Abfallbunker anfallendem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen erkannt und bei der im Briefkopf genannten Behörde beantragt. Da mit den beantragten Erweiterungen der Einleitung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet.

## 3 Am Verfahren beteiligte Stellen

In dem nach § 10 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahren für die Einleitungsgenehmigung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt.

- Hamburg Wasser - Zentrale Stelle für Baugrubenwasser – Netzbetriebs- und Grundlagenplanung
- BUKEA - Amt Naturschutz und Grünplanung, Abteilung Naturschutz – Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Wasserwirtschaft – Referat Tideelbe, Meeresschutz
- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Abwasserwirtschaft – Referat Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter
- BUKEA - Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - Abteilung Abfallwirtschaft – Referat Abfallentsorgungsanlagen

Des Weiteren wurden die für das Verfahren unten aufgeführten Umwelt- und Naturschutzverbände frühzeitig am 22.12.2021 über die Antragsunterlagen sowie über die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum Ende der Einwendungsfrist nach der öffentlichen Auslegung informiert.

### Umwelt- und Naturschutzverbände:

- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz, BUND, Landesverband Hamburg e.V.
- Hamburger Energietisch e. V.

Es wurden von den Umwelt- und Naturschutzverbänden keine Stellungnahmen vorgelegt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt und soweit erforderlich im Bescheid als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.

#### 4 **Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a Abs. 1 HmbAbwG wird mit den unter Abschnitt II festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen konkretisieren Art und Maß der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nach den Zielsetzungen des HmbAbwG i.V.m. dem WHG sicherzustellen. Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Bauvorhaben liegt im zentralen Bereich der gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG<sup>10</sup>) als Altlast eingestuftes Fläche Nr. 6038-015/02. Die Hauptbelastung des Bodens dieser Altlast sind Schwermetalle aus dem Schlackenabwurfplatz der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stellingner Moor. Es ist zu vermuten, dass Schlackenanteile seinerzeit auch zur Flächenbefestigung in anderen Bereichen des Flurstückes eingesetzt wurden. Die Belastung liegt nach bisherigem Kenntnisstand nur im oberflächennahen Auffüllungsbereich, der eine Mächtigkeit von 0,2 m bis 7 m und im Bereich des Abfallbunkers sogar 13 m aufweist. Als anthropogene Bestandteile wurden Holz, Ziegel, Glas, Metall, Schlacken, Keramik, Beton, Asphalt sowie Bauwerks- und Bauschuttreste angetroffen. Im Bereich der Gründung des geplanten Gebäudes für den Unterdruck-Luftkondensator und somit nahe der Baugrube für die Fernwärmeübergabestation liegt aufgrund von aktuellen Untergroundaufschlüssen der Verdacht einer ehemaligen deponiekörperartigen Auffüllung vor.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen, bei Pumpversuchen in den Baugruben „Fernwärmeübergabestation“ und „Neubaubunker“ sowie während des bisherigen Betriebs der Baugrubenwasserhaltung wurden Grundwasserproben und Abwasserproben genommen und untersucht. Dabei wurden erhöhte Gehalte verschiedener Parameter festgestellt, wobei insbesondere die Gehalte an Zink, Nickel und Kupfer erhöht sind. Vereinzelt wurden auch erhöhte Gehalte an organischen Stoffen (LHKW, PAK, BTEX) sowie weiteren (Schwer-) Metallen im Wasser nachgewiesen. Im Zulauf der Aufbereitungsanlagen werden die Anforderungen an die Einleitung in das Regenwassersiel, insbesondere für den Parameter Zink, überschritten.

Aufgrund der Wasseranalysen und der Lage der Baugruben innerhalb eines Altstandortes, ist hier grundsätzlich mit erhöhten Schwermetallgehalten und organischen Verunreinigungen des Baugrubenwassers zu rechnen. Daher wurden unter Abschnitt II Ziffer 19 und 20.1 Grenzwerte für die relevanten Parameter festgelegt. Bei der Festlegung des Parameterumfangs wurden die Ergebnisse der bisherigen Eigenüberwachung der Baugrubenwassereinleitungen berücksichtigt. Bei der Höhe der Grenzwerte wurde zwischen der Einleitung in das Regen- und Schmutzwassersiel differenziert.

Für die Einhaltung der Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Regenwassersiel ist eine Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Entsprechend den Antragsunterlagen ist eine Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus mehreren Verfahrensschritten vorgesehen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung der Einleitungen zeigen, dass die Abwasserbehandlungsanlagen bei fachgerechter Wartung und Betrieb grundsätzlich geeignet sind, um die Anforderungen an die Einleitungen einzuhalten.

<sup>10</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Für die Einleitung in das Schmutzwassersiel ist dagegen eine Reinigung mittels Sandfängen ausreichend, da mit den Rohwasseranalysen nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen an die Einleitung in das Schmutzwassersiel bereits im Rohwasser eingehalten werden.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen über die erwartete Schadstoffbelastung des Rückspülwassers der Kiesfilter. Grundsätzlich ist von einer Belastung mit den im Baugrubenwasser enthaltenen Schadstoffen auszugehen. Unter Abschnitt II Ziffer 21 werden daher Anforderungen an die Qualität des Rückspülwassers bei der Einleitung gestellt. Mittels einer geeigneten Behandlung des Rückspülwassers ist die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Versandung des Siels kommt. Daher ist die in Abschnitt II Ziffer 16 geregelte Zwischenspeicherung dieses Abwassers bzw. Behandlung mittels Absetzbecken erforderlich. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns dieser Abwassereinleitung (Bescheid vom 22.02.2024, Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021-4) unbekanntem Belastung des Abwassers wurde in der Zulassung als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen vor der ersten Einleitung des Abwassers eine Analyse aller in den Allgemeinen Einleitbedingungen aufgeführten Parameter gefordert. Die daraufhin durchgeführten Analysen zeigen, dass die Allgemeinen Einleitbedingungen sicher eingehalten werden. Weitere Analysen auf alle Parameter der Allgemeinen Einleitbedingungen vor jeder Einleitung des Rückspülwassers sind daher nicht erforderlich.

Weiterhin wird die Einleitung von Niederschlagswasser, das im Bestandsbunkergebäude anfällt, in das Schmutzwassersiel genehmigt. Mit den Antragsunterlagen wurde eine Abwasseranalyse von Niederschlagswasser, das sich im Februar im Bunkergebäude angesammelt hatte, vorgelegt. Die Anforderungen an die Einleitung in das Schmutzwassersiel nach den Allgemeinen Einleitbedingungen werden demnach sicher eingehalten. Durch die am Bunkergebäude stattfindenden Arbeiten ist vor allem mit einem Eintrag von Feststoffen und Sulfat zu rechnen. Daher wurden unter Abschnitt II Ziffer 22.1 Grenzwerte für die relevanten Parameter festgelegt. Darüberhinaus gelten die Anforderungen der Allgemeinen Einleitbedingungen. Zudem bleibt es der Genehmigungsbehörde nach Ziffer 26.6 vorbehalten, bei Verdacht auf eine Belastung mit anderweitigen Schadstoffen Untersuchungen auf diese Parameter zu fordern. Damit ist eine ausreichende Überwachung der Einhaltung der Einleitbedingungen sichergestellt.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung des im Regenrückhaltebecken V016 vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbiotops wird die Möglichkeit der Einleitung in diesen Bereich des Regenrückhaltebeckens zugelassen. Die mit Abschnitt II Ziffer 28 geforderte Umweltbaubegleitung ist erforderlich, um evtl. Schädigungen des Biotops durch die Einleitung zu verhindern.

## 5. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der im Briefkopf genannten Dienststelle für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG beruht auf der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung<sup>11</sup>.

<sup>11</sup> Anordnung über die Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung vom 27.07.2010, zuletzt geändert durch Artikel 54 der Anordnung vom 06.01.2020, Amtlicher Anzeiger 2010, S. 2089, 2096.

## IV

### Hinweise

- 1 Die Einleitungsgenehmigung ist widerruflich und kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 11a Absatz 1 HmbAbwG).
- 2 Nach § 26 HmbAbwG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung der Einleitungsgenehmigung zuwiderhandelt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.
- 3 Dieser Bescheid ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind. Wird Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube abgesenkt, ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Wasser, Abwasser und Geologie, W 12, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Tel. 42840-5338-3574 zu beantragen.
- 4 Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung der Bescheide auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15.12.2022, 17.07.2023, 30.08.2023, 22.02.2024 und 11.06.2024 nach § 58 Abs. 4 WHG i.V.m. § 17 WHG und § 11a HmbAbwG.

## V

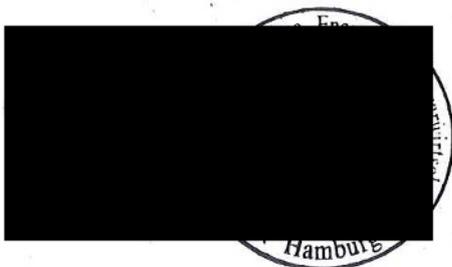
### Sonstige Regelungen

- 1 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Die Einleitung in das öffentliche Siel ist gebührenpflichtig. Über die Sielbenutzungsgebühr ergeht von der Hamburger Stadtentwässerung – Abgabenabteilung – ein gesonderter Bescheid. Gegebenenfalls ist auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach § 15 Sielabgabengesetz möglich. Hierfür ist rechtzeitig vor der Einleitung Kontakt mit der Abgabenabteilung der Hamburger Stadtentwässerung aufzunehmen.

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



**Anhang:**

- 1 Lageplan
- 2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ZRE

**Anlage:**

- 1 Erfassungsbogen der eingeleiteten Wassermenge

